

Die Untere Jagdbehörde des Kreises Heinsberg erlässt folgende

## Allgemeinverfügung

- I. Nach § 22 Absatz 1 Bundesjagdgesetz vom 29. September 1976 (BGBl I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Mai 2013 (BGBl I S. 1386) i. V. m. § 24 Absatz 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Mai 2015, wird die in § 1 Absatz 1 Nr. 17 der Bundesjagdzeitenverordnung vom 02. April 1977 (BGBl I. S. 531), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. April 2002 (BGBl I S. 1487), festgelegte Schonzeit für Ringeltauben zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen im Kreis Heinsberg in der Zeit vom 21.02.2017 bis zum 31.10.2017 wie folgt aufgehoben:

Gefährdete Kultur	Zeitraum
Gemüse, Bohnen, Erbsen, Obst	21. Februar bis 31. Oktober
Getreide	21. Februar bis 31. März 15. Juni bis 31. Oktober
Zuckerrüben	15. März bis 31. Mai
Mais	15. April bis 15. Juli
Raps	21. Februar bis 31. März 15. Juni bis 31. Oktober

Die Jagd darf nur an oder auf den gefährdeten Flächen sowie an Orten, die in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang zu diesen Flächen stehen und in den angegebenen Zeiträumen ausgeübt werden.

Es dürfen nur Ringeltauben aus Schwärmen bejagt werden.

- II. Den einzelnen Jagdausübungsberechtigten wird auferlegt, die Anzahl der in der Zeit vom 21. Februar bis 31. Oktober erlegten Ringeltauben spätestens bis zum 15. November 2017 der Unteren Jagdbehörde zu melden. Die Meldung der jährlichen Strecke für das Jagdjahr 2016/2017 zum 15. April 2017 bleibt hiervon unberührt.
- III. Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.

- IV. Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 31.10.2017.
- V. Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW vom 12. November 1999 (GV, NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 566), öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung wirksam.
- VI. Diese Verfügung kann bei der Kreisverwaltung -Untere Jagdbehörde-, Valkenburger Straße 45, 52525 Heinsberg, während der allgemeinen Geschäftszeiten in Raum E 17, Erdgeschoss, eingesehen werden.

**Gründe:**

Diese Maßnahme ist im Sinne des Artikel 9, Absatz 1a) dritter Spiegelstrich der EG-Vogelschutzrichtlinie erforderlich, um erhebliche Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen abzuwenden, weil es keine andere zufrieden stellende Lösung und insbesondere keine wirksamen Abwehrmaßnahmen gibt. Die Bejagung während der Brut- und Aufzuchtzeit ist deshalb unter arten- und tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten ausnahmsweise vertretbar, zumal die Bejagung auf die tatsächlich gefährdeten Kulturen in den kritischen Zeiträumen beschränkt wird. Da erhebliche Schäden nur durch Schwärme verursacht werden, dürfen nur Schwarmtauben bejagt werden. Mit dieser Beschränkung wird auch den Belangen des Tierschutzes entsprochen, da Schwarmtauben regelmäßig nicht am Brutgeschäft beteiligt sind.

Die Frist unter Ziffer IV ist auf den 31.10.2017 festzusetzen, da in der gesamten Schonzeit gefährdete Kulturen vorhanden sind.

Heinsberg, 01. Februar 2017

**Kreis Heinsberg  
Der Landrat  
Untere Jagdbehörde  
Im Auftrag  
gez.  
Salden**